

JungunternehmerInnenförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

§ 1 Förderungsziel:

Die JungunternehmerInnenförderung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram soll dazu beitragen, die Attraktivität der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als Betriebs- und Wirtschaftsstandort für Jung-uternehmerInnen zu erhöhen und soll somit eine Grundlage zur Schaffung neuer Arbeitsplätze darstellen.

§ 2 Förderungsgebiet:

Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Deutsch-Wagram.

§ 3 Förderungswerber:

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie sich in Gründung befindliche Unternehmen, welche ab Stichtag 01.01.2005 Ihr Gewerbe neu angemeldet haben. (Siehe auch § 6)

§ 4 Förderbare Maßnahmen:

(1) Förderungswürdige Vorhaben

Gefördert werden Betriebsneuansiedlungen, ausgenommen:

- Übernahme von bestehenden Betrieben
- Verschmelzung und Fusion von Betrieben

(2) Basis der Förderung

Die Förderung erfolgt einmalig auf Basis der zu leistenden Kommunalsteuer aller Arbeitsplätze.

(3) Förderungsausmaß

Die Förderung erfolgt in Form von einer einmaligen Rückerstattung eines Betrages in der Höhe der im letzten vollen Kalenderjahr vor Auszahlungstermin entrichteten Kommunalsteuer.

(4) Auszahlung

Die Kommunalsteuer ist vorerst in vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Ablauf von 36 Monaten nach Ansuchen.

§ 5 Verfahren:

(1) Das Ansuchen zum Erhalt dieser Förderung ist mittels formlosen Schreiben an die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zu richten.

(2) Dem Förderungsansuchen sind beizulegen:

- aktuell gültige Gewerbeberechtigung

(3) Generell gilt, dass das Förderansuchen bis 31.12. des betreffenden Kalenderjahres der Betriebsneuansiedlung bei der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram eingebracht werden können.

§ 6 Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung:

Das Förderansuchen kann widerrufen werden, wenn

(1) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt,

(2) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird,

- (3) der Betrieb des Förderungswerbers vor Ablauf der Auszahlungsfrist veräußert wird,*
- (4) der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat,*
- (5) die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung nicht eingehalten wird,*
- (6) Handelsbetriebe, Großbetriebe, Dienstleister und Banken für den überörtlichen Bedarf (wie z.B.: Filialgründungen von Supermarktketten, Banken etc.),*
- (7) Einpersonenunternehmungen mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung.*

§ 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Ausgaben hat der Förderungswerber zu tragen.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung, und die Förderungsbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zuerkannt werden.

(4) Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird das Ansuchen um Wirtschaftsförderung nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat als zurückgezogen behandelt.

*(5) Diese Richtlinie entspricht der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.
Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Gänserndorf vereinbart.*

§ 8 Wirksamkeit:

Die Jungunternehmerförderung tritt mit 01.01.2006 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.